

100 Jahre
ch 2025
chorfreunde
hüttlingen

JUBILÄUMSKONZERT
SA. 15. MÄRZ 2025
19:00 UHR
BÜRGERSAAL
HÜTTLINGEN
EINTRITT: € 10,00

Es singen die Chöre der
CHORFREUNDE HÜTTLINGEN,
CHORTEAM 2000 HEILBRONN begleitet
von einem Instrumentalensemble.

KARTENVORVERKAUF
ab 03.03.2025
Post Hüttlingen (Edeka Miller)
oder telefonisch ab 18:00 Uhr
unter: 0 73 61 / 7 21 80

Herzliche Glückwünsche

Ich gratuliere Ihnen, liebe Chorfreunde, herzlich zu Ihrem 100-jährigen Bestehen.

Seit 100 Jahren führen Sie die Tradition des gemeinsamen Gesangs und stärken die Gemeinschaft.

Für Ihr Jubiläumsjahr und die bevorstehenden Veranstaltungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg und danke Ihnen von Herzen, dass Sie unser Gemeindeleben mit Ihrem Engagement und Gesang so bereichern.

Auch im Namen des Gemeinderates sende ich Ihnen die besten Glückwünsche.

Ihre Bürgermeisterin

Monika Rettenmeier
Monika Rettenmeier

KOCHERKNIE KANN KULTUR startet

**Donnerstag, 20. März 2025
– 20.00 Uhr – Forum**

PROF. TIMM SIGG „Der Professor und das liebe Pi“

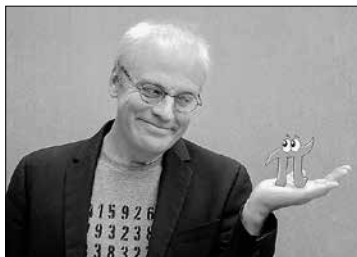
„Der Professor und das liebe Pi“ ist der Titel des zweiten abendfüllenden Soloprogramms des Mathematikprofessors und Klavier-Kabarettisten Timm Sigg.

Selbstironisch, einführend und wortwitzig beleuchtet Timm Sigg die Tücken der Beziehungen zwischen Nerds und Nicht-Nerds.

Dabei geht er wesentlichen Fragen des Lebens nach wie: „Hat Pippi Langstrumpf die Mathematik revolutioniert?“ oder „Warum gibt es bald keine Ingenieure mehr?“

Es kommen alle auf ihre Kosten, nicht nur die Super-Nerds, denen er in seinem Programm eine eigene Hymne widmet. Vor allem aber, das hat sich schon in seinem ersten Programm gezeigt, haben die selbst ernannten Mathehasser ihr größtes Vergnügen an den hintergründigen Texten, dem virtuosen Klavierspiel, kurz an dem piffigen Typ!

VVK 25,70 Euro (inkl. 10 % VVKG) AK 27,00 Euro



dy, die Jungs aus Berlin beherrschen ihr Fach, mixen ihr Können mit authentischer Spielfreude und kreieren so einzigartige Spektakel.

Überdies sind sie gelebte Multikultur: Ein in Tel-Aviv aufgewachsener Russe und zwei Ukrainer, die in der Berliner Breakdance-Szene zu Hause waren. Gemeinsam entwickeln sie ihre Ideen von Kunst und Entertainment, zu einer Show, die mit Musik, Artistik, Comedy und ungebremster Energie rockt, bebt und berührt.

Die drei internationalen Multitalente spielen zudem all ihre Fähigkeiten aus und nutzen ihren spitzbübischen Spieltrieb. Warum nicht den Schwung des Saltos nutzen, um dabei das Schlagzeug zu spielen? Warum Musik aus der Konserve, wenn man seine Artistik musikalisch und gesanglich auch selbst live begleiten kann? Tridiculous-Mitglied Semion Bazavlouk machte bereits mit seiner Stimme im Team von Fanta 4 bei „The Voice of Germany“ auf sich aufmerksam. Schnell, spektakulär, sprunggewaltig – Tridiculous präsentieren eine rasante Show, die fasziniert, verzaubert und begeistert!

VVK 28,75 Euro (inkl. 10 % VVKG) AK 30,00 Euro

**Dienstag, 1. April 2025 – 20.00 Uhr
– Bürgersaal**

TRIDICULOUS The Show

Ihr Auftritt in Stuttgart ist bereits ausverkauft, für die Show bei uns gibt es noch Karten.

Tridiculous sind geballte Kraft und Dynamik, Musikalität und eine ordentliche Portion Humor. Smarte Typen mit vielen Skills: Ob Breakdance, Aerial oder Slapstick, ob Beatbox, Hand-auf-Hand, ob Gesang, Pole oder Come-



KOCHERKNIE KANN KULTUR im Herbst

Freitag, 10. Oktober 2025 – 20.00 Uhr – Forum

MARTIN SCHMITT – Schmitt happens!

VVK 32,00 Euro (inkl. 10 % VVKG) AK 34,00 Euro

Freitag, 14. November 2025 – 20.00 Uhr – Bürgersaal

HEINRICH DEL CORE –

Juhuu, meine Frau wird Oma!

VVK 34,00 Euro (inkl. 10 % VVKG) AK 36,00 Euro

Bei allen Veranstaltungen gibt es vor und nach den Auftritten sowie in der Pause Snacks und Getränke zu kaufen.

Noch kein Kombiticket?

Mit dem Kombiticket für nur **96,00 Euro** (inkl. 10 % VVKG) genießen Sie alle vier Kulturevents. Die Karte ist frei übertragbar und um 24,45 € günstiger als der Einzelkauf aller Tickets.

Die Kombitickets sind ausschließlich im Rathaus Hüttlingen und im Touristik-Service Aalen zu haben.

Vorverkauf:

- Rathaus Hüttlingen, Telefon 07361 9778-14, christina.bauhammer@huettlingen.de
- Touristik-Service Aalen, Telefon 07361 522358

Alle Einzeltickets sind im Webshop unter www.reservix.de und in den Vorverkaufsstellen verfügbar.



Heimatmuseum Niederalfingen – am Sonntag, 16. März 2025 wieder geöffnet

Die Interessengemeinschaft Heimatmuseum freut sich auf Ihren Besuch in diesem Schmuckstück.

Wandeln Sie durch die Vergangenheit im 1539 erbauten, spätmittelalterlichen Fachwerkhaus.

Stellen Sie sich an einen Herd aus dem 19. Jahrhundert und bestaunen ein verziertes Himmelbett in der liebevoll, detailgetreu dekorierten Schlafstube.

Betrachten Sie handwerkliche Arbeitsgeräte, eine einsatzfähige Feuerspritze, die Heimatkrippe vom 2024 verstorbenen Hüttlinger Künstler Konrad Rettenmaier, eine Sakristei und werfen Blicke in die Ostdeutsche Heimatstube zu den Zeugnissen aus der alten Heimat der Vertriebenen.

Ebenso gibt es viele Ausstellungsstücke, die von der Schwerstarbeit in den Steinbrüchen rund um Niederalfingen zeugen.

Und freilich gibt es noch mehr zu entdecken. Lassen Sie sich überraschen.



Das Heimatmuseum im Vogteigebäude, Fuggerstraße 3, hat ab Sonntag, 16. März 2025 jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Eintrittspreise:

Erwachsene	2 Euro (inklusive Führung, falls gewünscht),
Kinder ab 10 Jahren	1 Euro.

Ebenso sind Besichtigungen, auch für Gruppen, nach Vereinbarung mit Inge Seibold, Telefon 72656, möglich.



Heiraten im Heimatmuseum

Liebe zukünftige Brautpaare,

wussten Sie, dass Sie sich im Heimatmuseum das Ja-Wort geben können?

Je nach Gästezahl an Ihrer standesamtlichen Trauung bietet sich der Museumskeller, die „Gute Stube“ oder der Garten an.

Nehmen Sie gerne Kontakt auf:

Gemeinde Hüttlingen, Christina Bauhammer,
Telefon 07361 9778-14,
christina.bauhammer@huettlingen.de



Altkleidersammlung am Samstag, 15. März 2025

Am Samstag, 15. März 2025, führt die Aktion Hoffnung wieder eine Altkleidersammlung durch. Die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz unterstützt die Aktion.

„Zukunftskonzept Hüttlingen 2040“

Für Generationen. Für Gemeinschaft.
Für morgen. Für Hüttlingen.

Zweite Online-Beteiligung

Sie haben noch bis **Sonntag, 16. März 2025** die Möglichkeit, bei unserer **zweiten Online-Beteiligung** mitzumachen und direkte Maßnahmen im Gemeindegebiet zu verorten.

Bereits zahlreiche Anmerkungen sind eingegangen, wofür wir uns herzlich bedanken. Besonders viele Beiträge wurden bisher in den Bereichen Mobilität und Infrastruktur, Handels- und Versorgungsangebote sowie gemeinschaftliche Aktivitäten verzeichnet.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Ideen für die Zukunft von Hüttlingen einzubringen. Jede Stimme zählt und trägt dazu bei, unsere Gemeinde noch lebenswerter zu gestalten. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

So funktioniert es:

- Rufen Sie bis **16. März 2025** die digitale Karte auf:
https://www.jetzt-mitmachen.de/zukunftskonzept_huettingen/



- Platzieren Sie Ihre Ideen und Vorschläge direkt auf der Karte und
- gestalten Sie mit uns die Zukunft von Hüttlingen.

Markieren Sie sich schon den **Mittwoch, 7. Mai 2025, 19.00 Uhr** im Kalender – hier findet im Forum ein Workshop zur Entwicklung des Ortskerns statt. Seien Sie gespannt.

Ihre Bürgermeisterin

Monika Rettenmeier

Kinder- und Jugendtreff JuKo



Am Montag, 17. März 2025 ist der Jugendtreff geschlossen.

Kinderbedarfsbörse

Hüttlingen – Bürgersaal (Limeshalle)

29. März 2025
9.30 bis 11.30 Uhr



- Verkauf von **Secondhand Baby- und Kinderkleidung, Umstandsmode, Spielzeug, Kinderbüchern, Fahrzeugen, Kinderwagen u.v.m.**
- **Sortierter Basar**, Artikel sind nach Größen und Kategorien sortiert (Vergabe der Verkaufsnummern über www.Easybasar.de ab 2. März 2025, 10 Uhr)
- Bezahlung der Artikel an **Scannerkassen** in bar oder EC
- **Kuchenverkauf** durch die Alemannenschule

Vorverkauf*
für Schwangere, Wöchnerinnen
und Helfer am **28.03.2025**



QR-Code mit dem Handy scannen und direkt auf unserer Internetseite informieren:
www.Kinderboerse-Huettingen.de

* Alle Informationen zum Vorverkauf wie Helferanmeldung und Einlass-Uhrzeiten findest du auf unserer Internetseite www.Kinderboerse-Huettingen.de.



Altpapiersammlung der TSV Hüttlingen Handballabteilung und der SG2H

Am Samstag den 22. März findet unsere diesjährige Altpapiersammlung statt. Bitte stellen Sie ihr Altpapier gut sichtbar ab 8.30 Uhr vor die Türe.
Vielen Dank für ihre Unterstützung.

Der Ostalbkreis räumt auf – 21. Kreisputzete am 22. März 2025 unter dem Motto „Gemeinsam für einen sauberen Ostalbkreis“

Müll ist ein ständiger Begleiter in unserem Alltag: Fast-Food-Becher im Straßengraben, Müllberge vor Glas-, Dosen- und Altkleidercontainern, Scherben und Zigarettenkippen auf Spielplätzen und vermüllte Landschaften. Diese Bilder gibt es im Ostalbkreis leider viel zu oft und es werden immer mehr. Täglich produzieren wir Unmengen an Müll, der nicht nur der Umwelt, sondern auch uns selbst schadet. Daher ist es an der Zeit umzudenken und zu handeln, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Deshalb ruft Herr Landrat Dr. Bläse als Schirmherr zur 21. Kreisputzete im Ostalbkreis auf.

Jede helfende Hand wird benötigt

Sie möchten sich an der Kreisputzete beteiligen und mit-helfen, die Ostalb sauberer zu machen? **Dann melden Sie sich einfach bei Gemeinde Hüttlingen, Georg Nusser, Telefon 07361 9778-12, E-Mail Georg.Nusser@Huettingen.de.**

Teilnehmen kann jeder, egal ob Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Schulen oder Kindergärten.

Säcke und Handschuhe können im Rathaus, Zimmer 1, abgeholt werden.

Die GOA übernimmt die Organisation und liefert Hand-schuhe sowie Sammelsäcke an die Städte und Gemein-den aus. Aus Gründen der Nachhaltigkeit kann natürlich jeder auch seine eigenen Mehrweg-Handschuhe mit-bringen und benutzen!

Der ganze eingesammelte Müll wird dann am Ende von der GOA abtransportiert und fachgerecht entsorgt.

OSTALBKREIS **GOA** *Wir sorgen für morgen* **Saubere Ostalb**

KREISPUTZETE
22. März 2025
Ausweichtermin 29. März 2025

Gemeinsam für einen sauberen Ostalbkreis
www.saubere-ostalb.de

Falls das Wetter nicht mitspielt, ist der 29. März 2025 als Ausweichtermin vorgesehen.

ortsmobil hüttlingen
Ostalbkreis

Für 1,40 Euro auf drei innerörtlichen Routen – Kreuz und quer durch Hüttlingen

Die genauen Fahrzeiten entnehmen Sie den Infotafeln an den Haltestellen mit dem Ortsmobil-Logo oder einem Fahrplan, der im Foyer des Rathauses und in den örtlichen Bankfilialen ausliegt.

„Einsteigen – Mitfahren“ **Das Hüttlinger Ortsmobil ist werktags zwischen 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr unterwegs.**

Kultur- und Sportzentrum Limeshalle

Entfall des Übungsbetriebs

- Am **Dienstag, 1. April 2025**, findet eine Veranstaltung im Rahmen des Kulturprogrammes „Kocherknie kann Kultur“ statt.
- Am **Mittwoch, 2. April 2025 – Freitag, 4. April 2025** finden die Proben und der Aufbau für das große Chorkonzert des Liederkranzes statt.

Wir bitten um Verständnis, dass an den vorgenannten Tagen ab den jeweiligen Uhrzeiten kein Übungsbetrieb möglich ist.

Inkasso des Bezugsgeldes 2025

Hinweis an alle Bezieher des Mitteilungsblattes

Am **3. April 2025** bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag buchen wir, wie angekündigt, die Bezugs-gebühr von Ihrem Konto ab.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie es uns bitte umgehend mit, um Rückbuchungen zu vermeiden!

• VERANSTALTUNGEN 2025 •

Fr.	14.03.2025	Langer Einkaufsabend bis 21.00 Uhr, Gewerbe- und Handelsverein, Hüttlinger Fachgeschäfte	So.	23.03.2025	Firmung, Kath. Kirchengemeinde, Heilig-Kreuz-Kirche
Fr.	14.03.2025	Jahreshauptversammlung, Heimatliebe Niederalfingen, Gasthaus St. Josef	Fr.	28.03.2025	Mitgliederversammlung, TSV Hüttlingen, Forum
Fr.	14.03.2025	Jubiläumsauftritt, Chorfreunde, Bürgersaal	Fr.	28.03.2025	Jahreshauptversammlung, Obst- und Gartenbauverein, Gasthaus St. Josef
Sa.	15.03.2025	Jubiläumskonzert, Chorfreunde, Bürgersaal	Sa.	29.03.2025	Kinderbedarfsbörse, Bürgersaal
Sa.	15.03.2025	Altkleidersammlung „Aktion Hoffnung“, Kath. Kirchengemeinde	Sa.	29.03.2025	Players Night, Abt. Tischtennis, TSV-Halle Bolzensteig
Sa.	15.03.2025	Skiausfahrt Warth, TSV Abt. Ski „Snow and Beach“	So.	30.03.2025	Kirchengemeinderatswahl, Kath. Kirchengemeinde, Kath. Gemeindehaus
Sa.	15.03.2025	Jahreshauptversammlung, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	So.	30.03.2025	„Les Pastis“, Forum – AUSVERKAUFT
Do.	20.03.2025	„Kocherknie kann Kultur“ (KKK), Timm Sigg, Forum	Di.	01.04.2025	Kocherknie kann Kultur, Tridiculous
Fr.	21.03.2025	Jahreshauptversammlung, Verein der Gartenfreunde, Begegnungsstätte DRK	Fr.	04.04.2025	Jahreshauptversammlung, Albverein
Fr.	21.03.2025	Jahreshauptversammlung, DRK, Gasthaus St. Josef	Sa.	05.04.2025	Großes Chorkonzert, Liederkranz Eintracht, Bürgersaal
Sa.	22.03.2025	Kreisputzete	Sa.	12.04.2025	Lange Einkaufsnacht bis 22.00 Uhr, Gewerbe- und Handelsverein, Hüttlinger Fachgeschäfte
Sa.	22.03.2025	Altpapiersammlung, TSV Hüttlingen	So.	13.04.2025	Handwerkersonntag, Gewerbe- und Handelsverein, Hüttlinger Fachgeschäfte
Sa.	22.03.2025	Ausrichtung Jugendwertungsspiel des Blasmusikverbandes Ostalbkreis, Musikverein, Bürgersaal	So.	13.04.2025	Solidaritätessen, Kath. Kirchengemeinde, Kath. Gemeindehaus
Sa.	22.03.2025	Auftaktveranstaltung Ostalblaufcup mit the 80tones, Forum	So.	13.04.2025	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim

Amtliche Bekanntmachungen



FF-PV Großkuchener Feld

Bebauungsplan/FNP-Änderung/ Auslegungsbeschluss/ Satzung über örtliche Bauvorschriften

Bekanntmachung der Auslegungsbeschlüsse nach § 3 Absatz 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „FF-PV Großkuchener Feld“ im Planbereich 31, Plan Nr. 31-02 in Aalen-Ebnat vom 3.1.2025 (Büro HPC AG, Harburg/ Stadtplanungsamt Aalen/Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung mit Umweltbericht vom 3.1.2025 (Büro HPC AG, Harburg) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 31-02 sowie 89. FNP-Änderung „Großkuchener Feld“ in Aalen-Ebnat

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 20.2.2025 die Entwürfe des vorstehend genannten Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften, den Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan mit Schnittzeichnungen vom 3.1.2025, HPC Harburg) sowie die Begründung mit Umweltbericht für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 31-02 gebilligt. Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sind Grundlage für die Planfassung für die 1. Veröffentlichung im Internet.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 25.2.2025 den Entwurf der Flächennutzungs-

planänderung im Bereich „Großkuchener Feld“ in Aalen-Ebnat (89. FNP-Änderung) gebilligt. Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen ist im Parallelverfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Abgrenzung des Änderungsbereichs der 89. FNP-Änderung weichen von den Geltungsbereichen des Aufstellungsbeschlusses (Stand: 19.3.2024) geringfügig ab. Der geänderten Abgrenzungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie des Änderungsbereichs der FNP-Änderung wurde zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Aalen-Ebnat, südlich von Diepertsbuch und etwa 500 Meter östlich von Niesitz. Es wird begrenzt durch die Hofstelle Diepertsbuch im Norden, dem Wirtschaftsweg am Hagenbucher Feld im Nordwesten sowie Waldflächen im Südwesten, Süden und Osten. Das Plangebiet wird von einer 380-kV-Leitung in Nord-Süd-Richtung gequert und grenzt im Süden direkt an die Gemarkung von Heidenheim-Großkuchen an.

Das Plangebiet wird durch folgende Flurstücke begrenzt bzw. folgende Flurstücke werden geschnitten:

Im Osten: 3675 (Wald)
Im Süden: 657/2 (Wald, Gemarkung Großkuchen)
Im Westen: 3676, 3677, 3674/1 (Hagenbucher Feld)
Im Norden: 3674/2, 3673 (Diepertsbuch)

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 42,3 ha, davon sind ca. 6,1 ha als Grünflächen ausgewiesen. Der räumliche Geltungs-

bereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 3674/3 und eine Teilfläche der Flurstücksnummer 3674/2 der Stadt Aalen, Gemarkung Ebnat. Die Satzung gilt auch für die extern gelegenen Ausgleichsflächen nördlich und nordwestlich des Plangebiets. Es handelt sich dabei um Teilflächen auf den Flurstücksnummern 3625, 3674 und 3737 der Stadt Aalen, Gemarkung Ebnat.

Die Stadt Aalen hat sich 2021 das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Zu einer erfolgreichen Umsetzung der Klimaneutralität ist ein weiterer Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor Ort erforderlich. Aus diesem Grund ist geplant, im Stadtgebiet Aalen mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) zur klimaneutralen Stromgewinnung zu errichten. Bisher gibt es im Stadtgebiet vor allem PV-Anlagen im Siedlungsbereich auf Gebäudedächern und Fassaden. Damit die Ziele der Klimaneutralität und der Energiewende erreicht werden können, ist es erforderlich, sowohl im Siedlungsbereich als auch ergänzend dazu im Außenbereich weitere PV-Anlagen zu installieren.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FF-PV Großkuchener Feld“ und den dazu festgesetzten örtlichen Bauvorschriften sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung schaffen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Planunterlagen zur 89. FNP-Änderung erfolgt in der Zeit **vom 17. März 2025 bis einschließlich 2. Mai 2025** im Internet unter www.aalen.de/planungsbeteiligung oder unter www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung. Die Planunterlagen können dort eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planungsunterlagen in der Zeit vom 17. März 2025 bis einschließlich 2. Mai 2025 im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag, 8.30 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag, 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag, 14.00 – 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07361/52-1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aalen.de). Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Zu den Planentwürfen werden zu folgenden Themen wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt:

- Höchstspannungsfreileitung (elektrische Aufladungen, elektromagnetische Felder, Koronageräusche, Eisabwurf, Abschattung)
- geschützte Biotope/Naturdenkmale/Gehölz- und Baumbestand
- Klimaschutz/Klimaanpassung
- Starkregenereignisse/Hochwasser
- Flächenbedarf/Umgang mit Grund und Boden/Alternativenprüfung
- Denkmalschutz/Archäologie
- Geologie
- Regenwasserbewirtschaftung/Grundwasser
- Verkehr
- Lichtemissionen
- Lärm/Schallemissionen
- Abwasser/Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete
- Altlasten/Bodenschutz
- Landwirtschaft
- Tiere und Pflanzen

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und Teil der Auslegung:

Begründung mit Umweltbericht (HPC AG, Harburg, 3.1.2025): Mensch:

- Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldqualität gering
- visuelle Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds wird durch Lage, Eingrünung und landschaftliche Einbindung reduziert
- Immissionsbelastungen (z. B. durch Transformatoren) unerheblich
- bau-, anlagen- und betriebsbedingte Emissionen der FF-PV-Anlage möglich
- Verlust von Freiraumstrukturen durch Bebauung
- Auswirkungen auf ortsnahe Erholung
- keine Beeinträchtigung des Wegenetzes
- bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unerheblich

Pflanzen/Tiere/Biotope:

- Vorbelastung der Wiesen- und Ackerflächen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
- Verlust von Offenlandbiotopen (insgesamt 3 Reviere der Feldlerche durch Bebauung und Kulissenwirkung betroffen)
- Kompensation innerhalb von geeigneten Ackerflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)
- Bereicherung der Landschaft durch Biotopstrukturen (Eingrünung und Pflanzgebote für Hecken)
- Waldrand als mögliches Jagdhabitat von Fledermäusen bleibt bestehen
- Erhalt ausreichender Jagdhabitats in der freien Landschaft für Greifvögel
- Kompensation sonstiger Beeinträchtigungen der Fauna durch die Anlage von Hecken mit Saumbereichen
- erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

Boden:

- derzeit intensive landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung mit den damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen durch Strukturschäden, Entwässerung und Erosion
- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Überbauung, Versiegelung und Bodenumlagerungen möglich
- Eingriffe in das Schutzgut Boden bei der Aufständigung der Solarmodule durch den Einsatz von Ramm- oder Schraubfundamenten gering
- ökologische Aufwertung durch Aufgabe der intensiven Nutzung und die überwiegend extensive Nutzung der Flächen durch die Planung
- Kompensation erfolgt für negative Auswirkungen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
- Hochwertiger Oberboden (Vorbehaltsflur Stufe I) bleibt erhalten und wird durch die bestehende Rückbauverpflichtung wieder für die Landwirtschaft nutzbar
- erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

Wasser:

- derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung mit den damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge, Drainagen und Erhöhung der Vorflutleistung
- vollständige Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin großflächig auf der Fläche möglich
- projektbedingte Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu erwarten
- Oberflächengewässer werden nicht tangiert
- Verbesserung der Situation hinsichtlich der Grundwasserqualität durch die Extensivierung der Nutzung auf dem überwiegenden Teil der Flächen
- erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

Klima/Luft:

- bislang landwirtschaftliche Nutzung mit hoher klimaökologischer Funktion (Kaltluftbildung) und geringer lufthygienischer Funktion (Filterwirkung der Vegetationsbestände)
- Verbesserung der lufthygienischen Funktion durch Schaffung von dauerhaften Vegetationsstrukturen und dauerhafte Begrünung der Flächen
- erhöhte Wärmeabstrahlung auf versiegelten und mit Modulen überstellten Flächen
- Minderung der klimahygienischen Ausgleichsleistungen der Fläche möglich
- Beschattung und dauerhafte Begrünung schafft ausgleichende Klimawirkungen
- insgesamt keine Beeinträchtigung des Klimapotenzials zu erwarten
- erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

Landschaft (Orts- und Landschaftsbild):

- vorbelastete Kulturlandschaft, geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Leitungs- bzw. Verkehrsinfrastruktur mit geringer Erlebnisvielfalt
- Planung führt zu weiterer technischer Überformung der zuvor überwiegend freien Landschaft
- negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft möglich
- erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung der Topografie und Landschaft ist unvermeidbar
- Gestaltung der Ränder des Sondergebiets als Grünflächen und Eingrünung als Maßnahme zur Verminderung dieser Beeinträchtigung
- erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

Kultur- und sonstige Sachgüter:

- negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch das Planungsvorhaben nicht zu erwarten
- bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft haben Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch

Sonstige:

- keine

Stellungnahmen/Abwägung:**TransnetBW:**

- Hinweis auf Auswirkungen (elektrische Aufladungen, elektromagnetische Felder, Koronageräusche, Eisabwurf, Abschattung) der Höchstspannungsfreileitung, die im Plangebiet verläuft

ANO:

- Entnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen soll vermieden werden
- Hinweis auf Schutz der angrenzenden Biotope/Naturdenkmale
- Umweltbericht/saP/GOP gefordert

RP Stuttgart –**Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz:**

- Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung
- Planung leistet wirksamen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz

RP Stuttgart – Raumordnung:

- Hinweise auf Prüfpflichten des Bundesraumordnungsplans Hochwasser im Hinblick auf Starkregenereignisse
- Hinweis auf Rückbauverpflichtung der FF-PV-Anlage nach Nutzungsaufgabe
- Vorhaben befindet sich in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010
- Hinweis auf Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen nach PS 5.3.2 (Z), LEP 2002 aufgrund Einstufung als Vorbehaltsflur I (LEL 2022)
- Vorhaben befindet sich hinsichtlich des Regionalplan 2035 nach dessen jetzigem Entwurfsstand in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2 [Z]), einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz (PS 3.2.2.2 [G]) sowie einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2 [G])

RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege:

- Hinweis auf archäologischen Prüffall „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld“, Listen-Nr. 11, innerhalb des Plangebiets

RP Freiburg –**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

- Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich der Gesteine der Oberjura-Massenkalk-Formation bzw. des Oberen Massenkalkes, welche teilweise von quartären Lockergesteinen überlagert werden
- mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen
- Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen
- Vorhaben liegt in Wasserschutzzone III
- Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt

Regionalverband Ostwürttemberg:

- Vorhaben befindet sich in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010
- Fläche ist nach dem 2. Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2 [Z]), als Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz (PS 3.2.2.2 [G]) und als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2 [G]) festgelegt.

Landratsamt Ostalbkreis – Verkehrsinfrastruktur:

- Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch die Anlage (Blendwirkung, Ablenkung) ist sicherzustellen
- Erschließungsplanung ist darzustellen
- notwendige Sichtfelder sind an der Einmündung der Erschließungsstraße zur Kreisstraße sicherzustellen.
- Abwasser und Oberflächenwasser ist innerhalb des Plangebiets zu sammeln und abzuführen

Landratsamt Ostalbkreis – Umwelt und Gewerbeaufsicht:

- Lichtemissionen durch die Anlage sind zu vermeiden
- Schallemissionen durch die Transformatoren müssen die Vorgaben der TA-Lärm einhalten

Landratsamt Ostalbkreis – Wasserwirtschaft

- Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern
- Vorhaben befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Wasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung Stuttgart „Im Egautal“

- Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und bodenkundliche Baubegleitung sind notwendig
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist vorzulegen

Landratsamt Ostalbkreis – Landwirtschaft

- Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Aalen als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt
- gesamtes Plangebiet ist als Vorbehaltsflur I (Flurbilanz 2022) eingestuft
- zum Schutz der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungsmittelherzeugung ist mit landwirtschaftlich genutzten Böden höchst ressourcenschonend und flächensparend umzugehen
- Vorhaben trägt mit seiner Flächengröße zur Erhöhung des Flächendrucks auf die Restflächen bei

Landratsamt Ostalbkreis – Naturschutz

- Vorlage eines Umweltberichts mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert
- Begrünung mit einer Feldhecke und Säumen ist vorzusehen
- entlang der Waldränder nach Westen, Süden und Osten ist keine Eingrünung erforderlich
- Biotop „Feldhecke zwischen Niesitz und Diepertsbuch“ im Plangebiet ist zu erhalten
- Biotop „Feldgehölz östlich Diepertsbuch“ und die Naturdenkmale „Feldgehölz beim Diepertsbucher Hof“ sowie „Hülbe im Hagenbucher Feld“ außerhalb des Plangebiets dürfen nicht beeinträchtigt werden

Gutachten:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Visual Ökologie, Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann, Esslingen, 18.12.2024)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (planverfahren@aalen.de oder über das eingerichtete Kontaktformular unter www.aalen.de/planungsbeteiligung) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) sowie in den Gemeinden Essingen, Hüttlingen und im Rathaus Ebnat abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

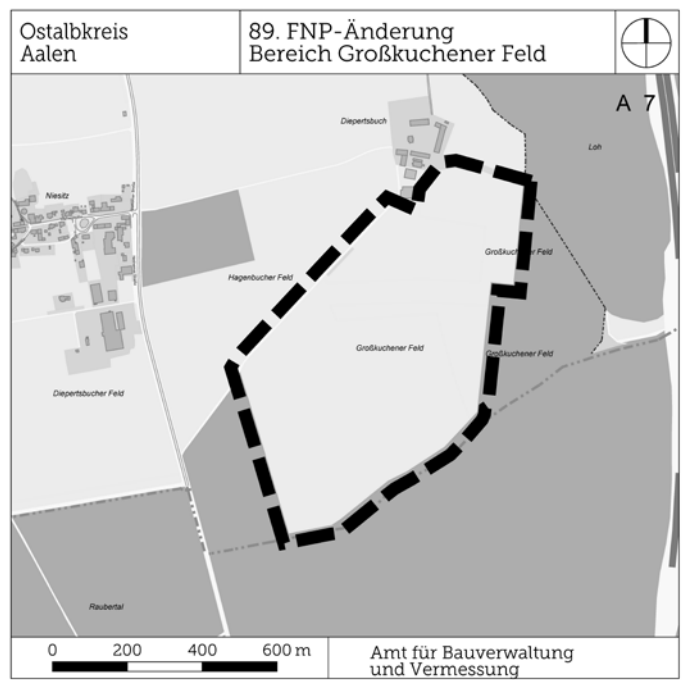
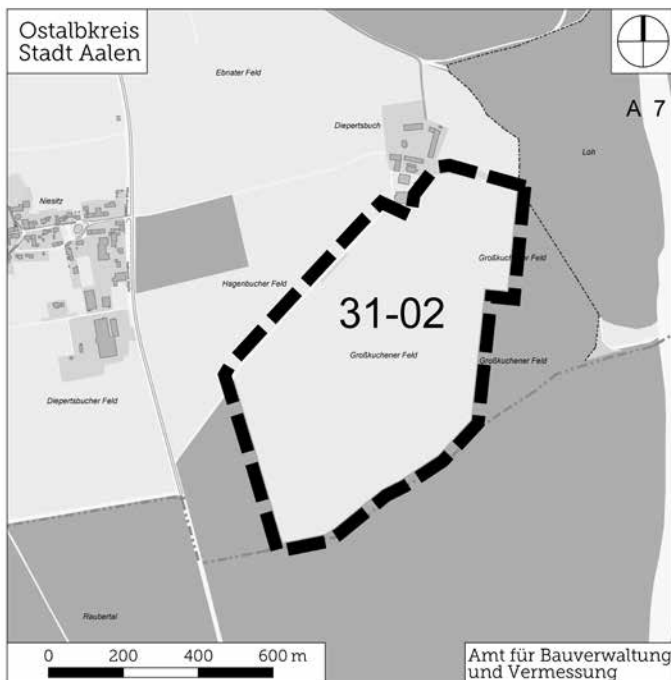
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplan-Änderung: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 10. März 2025

Bürgermeisteramt Aalen
Steidle
Erster Bürgermeister



Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025

Aufgrund der Grundsteuerreform musste unser Rechenzentrum ein stark erhöhtes Druckaufkommen bewältigen. Die Grundsteuerbescheide 2025 werden in diesen Wochen an die Steuerpflichtigen versendet werden. Die **erste Grundsteuerrate** wird einmalig zum **24. März 2025** (anstatt 15. Februar 2025) fällig. Die weiteren Fälligkeitstermine sind am 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Fälligkeit für Jahreszahler ist unverändert am 1. Juli.

Unsere Empfehlung:

Bitte prüfen Sie Ihren Grundsteuerbescheid zeitnah nach Erhalt. Grundlage für den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist der **Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025 vom Finanzamt Aalen**, der Ihnen bereits vorliegen sollte. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Höhe des neuen Grundsteuermessbetrages und ist nicht befugt, den Messbetrag eigenständig, ohne eine neue Mitteilung des Finanzamtes, zu ändern. Sollten Ihnen an der Festsetzung des Grundsteuermessbetrages Fehler auffallen (z. B. falscher

Eigentümer, Grundstücksfläche, Miteigentumsanteile – vergleichen Sie dazu auch den Grundsteuerwertbescheid auf den **1. Januar 2022** vom Finanzamt), stellen Sie bitte unverzüglich einen schriftlichen Antrag auf Fehlerkorrektur beim

Finanzamt Aalen
Wilhelm-Zapf-Straße 6
73430 Aalen

Für eine schnelle Bearbeitung sollten Sie dem Finanzamt das Aktenzeichen (beginnend 50/034/...) des jeweiligen Grundsteuerobjektes nennen. Dieses finden Sie im Mittelteil der Grundsteuerbescheide der Gemeinde sowie im Kopfbereich der Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerwertbescheide vom Finanzamt.

Bitte beachten Sie, dass ein Korrekturantrag ans Finanzamt gegenüber der Grundsteuerforderung der Gemeinde keine aufschiebende Wirkung entfaltet, das heißt die von der Gemeinde festgesetzte Grundsteuerbeträge sind, um zusätzliche Mahnkosten zu vermeiden, fristgerecht an die Gemeinde zu entrichten. Sollte das Finanzamt zum späteren Zeitpunkt den Grundsteuermessbetrag eventuell reduzieren, wird die Gemeinde die bis dahin (längstens vier abgelaufene Jahre) geleistete Überzahlung zurückerstatten.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform 2025 finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de oder QR-Code:

